

# Abbruch von Anlagen

# Beseitigung von (baulichen) Anlagen

Rechtsgrundlage § 61 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Verfahrensfrei ist nach § 61 Abs. 3 Satz 1 LBO die Beseitigung von

- Anlagen nach § 61 Abs. 1 LBO, d. h. solcher Anlagen, deren Errichtung ebenfalls verfahrensfrei ist (Nr. 1),
- freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und Gebäudeklasse 3 (Nr. 2),
- sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m (Nr. 3),

soweit es sich nicht um Kulturdenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Schleswig-Holstein handelt.

Kieler Denkmalkataster

#### Gebäudeklassen

§ 2 Abs. 3 LBO teilt die Gebäude in fünf Gebäudeklassen ein, die sich in der Kombination zwischen mittlerer Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes und Anzahl sowie Größe von Nutzungseinheiten unterscheiden:

- Gebäudeklasse 1 umfasst
  - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
  - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.
- Gebäudeklasse 2 umfasst (angebaute) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 3 umfasst sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
- Gebäudeklasse 4 umfasst
   Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 5 umfasst sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

#### Hinweise

- Die Beseitigung von Anlagen, die nicht unter § 61 Abs. 3 Satz 1 LBO fallen, muss einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 3 LBO).

 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von nicht verfahrensfreien Gebäuden, die an das zu beseitigende Gebäude angebaut sind (und nach Beseitigung stehen bleiben sollen), von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ArchlingKG bestätigt sein; das ist eine Person, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, siehe unter

Architekten- und Ingenieurkammergesetz

(vgl. § 61 Abs. 3 Satz 5 LBO).

- Bei sonstigen, nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von nicht verfahrensfreien Gebäuden, die an das zu beseitigende Gebäude angebaut sind, bauaufsichtlich geprüft sein; dies gilt auch dann, wenn die Beseitigung sich auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 6 LBO).
- Ein Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten finden Sie unter Merkblatt Abfallentsorgung

### Notwendiger Unterlagen und Voraussetzungen

- Anzeige der Beseitigung von Anlagen unter VordruckeLandesbauordnung\_Anlage1.pdf (schleswig-holstein.de)
- Erklärung der Person, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft VordruckeLandesbauordnung\_Anlage2.pdf (schleswig-holstein.de)
- Bauvorlagen
  Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)
- Kampfmittelbeseitigung
- Sie sind verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten das Grundstück auf mögliche Kampfmittel erkunden zu lassen. Setzen Sie sich hierzu mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst –, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, schleswig-holstein.de Landespolizeiamt LKA Der Kampfmittelräumdienst, in Verbindung. Auf die Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.

Es besteht keine Nachweispflicht gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde.

#### Gebühren

Es fallen Gebühren an:

Baugebührenverordnung (BauGebVO)

## Zuständigkeit für die Bauberatung

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation

#### **Anschrift & Kontakt**

Fleethörn 9, 24103 Kiel (Altes Rathaus)

Telefon: 0431 901-2660 (Dienstag und Donnerstag 8:30 - 12:30 Uhr)

E-Mail: bauaufsicht@kiel.de

## **Bauberatung**

Dienstag und Donnerstag 8:30 –12:30 Uhr Nur mit Terminvereinbarung!